



Verordnung zum Kurtaxenreglement

21.07.2025

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde St. Stephan vom 25. Mai 2025 erlässt der Gemeinderat von St. Stephan folgende Verordnung:

Art. 1

Ansätze

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

1. Logiernacht

- | | | |
|---|-----|------|
| a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,
Berghäusern | CHF | 3.00 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen | CHF | 3.00 |
| c) in Wohnwagen, Mobilheimen | CHF | 2.00 |
| d) in Alphütten und Weidstafeln | CHF | 2.00 |
| e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,
Jugendherbergen, Zelten | CHF | 2.00 |

² Kinder bezahlen ab dem 6. Geburtstag die halbe, ab dem 16. Geburtstag die volle Kurtaxe.

Art. 2

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmer | CHF | 240.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | CHF | 380.00 |
| Wohnungen mit 4 Zimmern | CHF | 520.00 |
| Zuschlag pro Zimmer | | |
| 5.-7. Zimmer | CHF | 100.00 |
| 8.-10. Zimmer | CHF | 75.00 |
| b) Wohnwagen, Mobilheime, Zelte | CHF | 80.00 |
| c) Alphütten und Weidstafel | CHF | 80.00 |

Art. 3

Definition Wohnung

¹ Eine Wohnung definiert

- die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach aussen abgeschlossen werden können, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen,
- dass einer der Räume eine Küche oder eine Kochgelegenheit aufweist,
- das Vorhandensein von sanitären Anlagen, die auch ausserhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

² Die Wohneinheit wird nicht mehr als separate Wohnung gerechnet, wenn die Küche/Kochnische entfernt oder die Wasseranschlüsse plombiert werden.

³ Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Bei Wohnküchen ohne Abtrennung zum Wohnzimmer wird 1 m ab Küchenfront als «Verkehrsfläche Küche» abgezogen. Die Fläche wird Wand zu Wand gerechnet.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

- ¹ Bei Objekten mit sehr niedrigem Komfort (z.B. Plumpsklo, kein fliessend Wasser) erfolgt eine Verrechnung nach Art. 2, lit. c.
- ² Es erfolgt keine Rückerstattung bei Nichtvermietung des Objekts.
- ³ Bei Renovationen/baulichen Veränderungen erfolgt eine Reduktion der Pauschale erst ab 12 Monaten Bauzeit und nur bei Voranmeldung.

Art. 5

Inkasso

- ¹ Das Inkasso der Pauschalkurtaxe bei Dauermietern erfolgt durch den Eigentümer.
- ² Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. b erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.

Art. 6

Verjährung

Die Verjährung beträgt 5 Jahre (Art. 162 und 163 Steuergesetz des Kantons Bern).

Art. 7

Gästekarte

- ¹ Anrecht auf eine Gästekarte haben Personen ab 6 Jahren.
- ² Die Gästekarten werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber ausgestellt.
- ³ Die Gästekarte ist persönlich.
- ⁴ Die Gästekarte ist nur gültig, wenn die Daten wahrheitsgemäss erfasst wurden.
- ⁵ Die Gästekartendaten werden nur auf ausdrückliche Zustimmung weiterverwendet (Einhaltung Datenschutzverordnung).
- ⁶ Die Gästekarte muss bei deren Verwendung vorgewiesen werden und der Inhaber muss sich bei einer Kontrolle zudem mit einem offiziellen Ausweisdokument ausweisen können.

Inkrafttreten

Art. 8

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Simmentaler Anzeiger auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Sie ersetzt die Verordnung vom 23. Februar 2021.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von St. Stephan hat die Verordnung beraten und am 21. Juli 2025 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

St. Stephan, 21. Juli 2025

Der Gemeinderat von St. Stephan

Der Präsident:

Der Sekretär:

Patrick Aegerter

Beat Zahler